



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 14/2018 – Steuern

ausgearbeitet von: Dott. Mag. Daniel Mayr

Bruneck, 28.09.2018

Steuerbonus für getätigte Werbeausgaben in Zeitschriften, Fernsehen und Radio

Wir bereits mit unserem Rundschreiben Nr. 12/2017 des letzten Jahres berichtet, wurde mit der Verordnung zum Nachtragshaushalt 2017 (Art. 57-bis GD 50/2017) eine spezifische Förderung für Werbeausgaben eingeführt.

Die Förderung wird in Form einer Steuergutschrift gewährt und gilt für Unternehmen und Freiberufler für Werbung in lokalen oder nationalen Zeitschriften (auch nationalen Onlinezeitungen) sowie im Radio und im Fernsehen.

Die Förderung wird dann gewährt, wenn die getätigten Werbeausgaben um mindestens 1% höher sind, als die Ausgaben für gleichartige Werbung (Zeitschriften, Radio und Fernseher) im Vorjahreszeitraum. Die Radio- und Fernsehsender müssen im Verzeichnis der Kommunikations- und Werbeeinrichtungen (ROC- Registro degli operatori di comunicazione) und die Zeitschriften beim zuständigen Gericht eingetragen sein. Zur Kontrolle kann folgender Link verwendet werden: <http://www.elencopubblico.roc.agcom.it/roc-epo/index.html>.

Der Bonus für die Erhöhung der Werbekosten beträgt 90% für kleine und mittlere Unternehmen (weniger als 250 Mitarbeiter und Umsatz weniger als Euro 50 Mio.) und 75% für Freiberufler. Es ist jedoch folgendes zu beachten: Für die große Anzahl der zu erwartenden Ansuchen, wurden die bereitgestellten liquiden Mittel für die Förderung jedoch nur knapp bemessen (30 Mio. für Printmedien). Dadurch ist anzunehmen, dass die Förderung proportional gekürzt wird. Ein Ansuchen für die Förderung wird also nur geraten, wenn der Zuwachs der Werbekosten mindestens Euro 1.000 – 1.500 beträgt (auch weil der Aufwand für zwei notwendige Meldungen für die Beantragung der Förderung zu berücksichtigen ist).

Die Förderung wird als Steuerguthaben gewährt, welches von den geschuldeten Steuern im Zahlungsvordruck F24 in Abzug gebracht werden kann.

Der Bonus gilt für zusätzliche **Werbeausgaben in Zeitungen**, welche **ab dem 24.06.2017** getätigt wurden, während die **Werbeausgaben im Radio und Fernsehen erst ab dem Jahr 2018** gefördert werden (die Förderung für Zeitschriften gilt auch für 2018). Der Bonus gilt hingegen nicht für allgemeine Werbemaßnahmen (Werbeaufschriften, Druck von Flyern und Broschüren, Links im Internet, Stellenanzeigen für neue Mitarbeiter, Werbebanner bei Bushaltestellen, Sportanlagen usw.), sondern beschränkt sich auf getätigte Werbeausgaben in Zeitschriften und ab 2018 auch

für Radio und Fernsehen. Auch wird Werbung in ausländischen Zeitschriften, Radio und Fernsehen auch nicht gefördert.

Der Bezugszeitraum für Werbeausgaben in Zeitungen ist somit vom 24.06.2017 – 31.12.2017 (im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Jahres 2016) und für Werbeausgaben im Radio und Fernsehen vom 01.01.2018 – 31.12.2018 (im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Jahres 2017). Der Steuerbonus darf erst nach der erfolgten Genehmigung durch das Ministerium zur Verrechnung verwendet werden. Es muss also vorher:

- eine eigene telematische Voranmeldung bei der Einnahmenagentur eingereicht werden;
- weiters müssen die getätigten Werbeausgaben von einem Steuerberater / Wirtschaftsprüfer in einer zweiten telematischen Meldung bestätigt werden.

Die Förderungsanträge für die getätigten Werbeausgaben in Zeitschriften im Jahr 2017 und die Vormerkung der getätigten und geplanten Werbeausgaben im Jahr 2018 sind **bis zum 22.10.2018 einzureichen** werden. Die Ersatzerklärung der effektiv durchgeführten Werbeinvestitionen muss dann zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.01.2019 eingereicht werden.

Wir werden Ihre getätigten Werbekosten von 2017, welche aus der Buchhaltung resultieren, auf die Nutzung des Guthabens prüfen und uns gegebenenfalls bei Ihnen für einen eventuellen Antrag melden. Zur Prüfung und Kontrolle des Zuwachses der Werbeausgaben im Jahr 2018 (die bereits getätigten und vor allem die noch geplanten Ausgaben) bitten wir Sie, sich mit unserem Sachberater bzw. mit unserer Sachbearbeiterin in Verbindung zu setzen, sofern Sie für 2018 noch größere Werbeausgaben planen.

Beispiel:

Ein kleines Unternehmen hat im Jahr 2017 Werbeausgaben in nationalen Zeitschriften im Ausmaß von Euro 3.000 getätigt – im Jahr 2018 belaufen sich die gleichartigen Werbekosten auf Euro 5.000. Somit überschreiten die Mehrausgaben den geforderten Mindestzuwachs von 1% und auf den Zuwachs von Euro 2.000 darf ein Steuerbonus von maximal Euro 1.800 (90% des Zuwachses) beantragt werden. Durch die, wie bereits erwähnt, limitierten Förderungsmittel kann aber eine Reduzierung des Steuerbonus auf lediglich 30%-40% (das wären Euro 540 – 720 oder noch weniger) erfolgen.

Mit den besten Grüßen
Büro Hartmann Aichner